

# Merkblatt

## zur Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

### Gartenabfälle

(Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, unabhängig von der Größe)

#### **1. Verrotten:**

Pflanzliche Abfälle (Laub, Gras, Moos etc.) dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden; dabei darf keine erhebliche Geruchsbelästigung für die angrenzenden Bewohner entstehen.

#### **2. Verbrennen:**

##### **Außerhalb**

##### **der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Hier ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, erlaubt.

##### **Innerhalb**

##### **der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Hier ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen grundsätzlich verboten.

Für Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügen verrotten können (z.B. Reisig, Zweige und Äste) können die Gemeinden das innerörtliche Verbrennen durch Verordnung zulassen. Im Landkreis Kelheim wurde vom Markt Rohr eine derartige Verordnung erlassen.

Zudem können die Gartenabfälle bei den Wertstoffhöfen, der Bauschuttdeponie Haunsbach, der Wertstoffannahmestelle Arnhofen und den Kompostieranlagen bis 1 m<sup>3</sup> kostenlos abgegeben werden.

Beim Verbrennen ist zu beachten:

1. Verbrannt werden darf nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsstelle hinaus sind zu verhindern.
3. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

-

-